

Preußisches Landrecht 1794.

(Auszug)

Pflichten der Herrschaft.

- § 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten prompt zu entrichten.
- § 83. Ist auch Kost versprochen worden: so muß selbige in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen, bis zur Sättigung gegeben werden.
- § 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.
- § 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde, nach seiner Leibesbeschaffenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.
- § 86. Zieht ein Diensthote sich durch den Dienst, oder bey Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu: so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.
- § 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.
- § 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Diensthoten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.
- § 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht: so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.
- § 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden: so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.
- § 91. In dem § 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Diensthoten abziehen.
- § 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus: so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Diensthoten zu sorgen, auf.
- § 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.
- § 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geschäftes durch Zufall zugefügten Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste, oder bey Gelegenheit desselben, zu Schaden gekommene Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Th. I. Tit. XIII. § 80. 81.)
- § 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten, und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in Stand kommt.

§ 96. Ist aber der Diensthote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

Pflichten gegen die Bergleute.

§ 213. Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bey jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§ 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§ 215. Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußzeche, ingleichen von einer Freyhau oder Verlag erstattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bey einer Aufbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§ 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des Kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftscaffe zur Last.

§ 217. Die Cur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschaftscaffe bestritten werden.

§ 218. Auch die Wittve eines Bergmanns hat das § 215. bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§ 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit zugezogen hat.

§ 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftscaffe und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Verpflegung kranker Gesellen.

§ 353. Die Cur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit, oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkscaffe bestritten werden.

§ 354. Ist diese nicht hinreichend: so muß die Armentaffe des Orts, und bey deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Cämmereycaffe zutreten.

§ 355. Der Magistrat muß also bey eigner Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.

Schiffsmänner.

§ 1554. Muß ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht: so kann er, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monathsold fordern.

§ 1555. Ereignet der Fall sich während der Reise: so muß der Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für den Schiffsmann bezahlen.

§ 1556. Hat jedoch der Zufall sich außer dem Dienste ereignet: so fällt dem Schiffer an solchen Kosten zusammen, nach Verschiedenheit des Verdungs, nicht mehr, als der Betrag der halben Heuer, oder eines Zweymonathlichen Soldes, außer dem schon verdienten Lohne, zur Last; und das mehr verwendete muß von dem Beschädigten demnächst stattet werden.

§ 1557. Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer, auf der Mheder Kosten, heilen und verpflegen lassen.

§ 1558. Auch für einen durch eigne Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann.

§ 1559. Doch ist der Schiffer alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen.